

Anlage 3 – Benutzungsordnung für die Tiefgarage Reblandhalle im Gebäude Reblandstraße 31, 74382 Neckarwestheim

Stand: 01.07.2014

1. Allgemeines

In der Tiefgarage Reblandhalle befinden sich 105 öffentliche Parkplätze. Diese Parkplätze dienen vorrangig als Parkmöglichkeit für Kurzparker. Die Tiefgarage ist ohne Schrankenanlage ausgestattet. Dauerparken ist verboten!

2. Öffnungs- und Benutzungszeiten

Die Tiefgarage ist täglich 24 Stunden geöffnet. Die Nutzung der Tiefgaragen kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

3. Parken

Es darf nur innerhalb der markierten Stellflächen geparkt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Fahrbahnen ist verboten. Parkeinschränkungen (Behindertenparkplätze) sind zu beachten.

4. Parken während der Nachtstunden

Das Abstellen von Fahrzeugen (Dienstfahrzeuge ausgenommen) während der Nachtstunden (Dauerparken) ist nicht gestattet.

5. Benutzerkreis

- a. In der Tiefgarage dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene PKW mit einer max. Höhe von 2,00 m abgestellt werden.
- b. Mit LKW, PKW mit Anhänger und anderen vergleichbaren Fahrzeugen darf nicht eingefahren werden.
- c. Flüssiggasbetriebene PKW dürfen nicht in die Tiefgarage einfahren.
- d. Das Recht der Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen dieser Bedingungen zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.

6. Verhalten in der Tiefgarage

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung sind zu beachten. Die Tiefgarage ist entsprechend der durch Schilder und Bodenzeichnungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.

In der Tiefgarage darf nur mit Schritttempo gefahren werden.

7. In der Tiefgarage ist insbesondere untersagt:

- a. Umgang mit Benzin, Öl und dgl.
- b. Wagenwäsche und Instandsetzungsarbeiten
- c. Abstellen von Fahrzeugen, die Öl oder Benzin verlieren
- d. Abstellen von Anhängern und nicht zugelassenen Fahrzeugen
- e. Lagern von Gegenständen

Stand : 01.07.2014

Anlage 2 – Benutzungsordnung für die Tiefgarage Reblandhalle im Gebäude
Reblandstraße 31, 74382 Neckarwestheim

Seite 1 von 2

- f. längeres Laufenlassen des Motors, unnötiges Hupen, etc
- g. Rauchen, Verwenden von Feuer

8. Meldung von Störungen

Die Tiefgaragenbenutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche, erhöhten Gasgeruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich dem Bereitschaftsdienst mitzuteilen:
Telefonnummer: 0172/6490609

9. Zuwiderhandlungen

Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Neckarwestheim dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

10. Haftung

Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Die Parkflächen werden nicht bewacht; es ist keine Versicherung abgeschlossen. Die Gemeinde Neckarwestheim und/oder deren Bedienstete haften nur, wenn ihnen für die Verursachung von im Zusammenhang mit dem Parken entstandenen Schäden vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird.
Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Die Haftung Dritter und die Haftung der Benutzer der Parkflächen untereinander bleibt unberührt.

Die Betreiber können auf Kosten und Gefahr des Benutzers eingestellte Fahrzeuge vom Grundstück entfernen lassen, wenn diese Fahrzeuge durch Mängel eine Gefahr darstellen bzw. diese gegen § 4 dieser Benutzungsordnung verstoßen.

Erfüllungsort ist Heilbronn, Gerichtsstand ist ausschließlich das Amtsgericht Heilbronn.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Neckarwestheim 01.07.2014



Mario Dürr
Bürgermeister